

Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 10.02.2015 und in geänderter Fassung am 19.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

im Ergebnishaushalt	2015	2016
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.657.475 EUR	27.445.770 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.463.225 EUR	28.343.960 EUR
 im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.941.750 EUR	934.190 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
 mit einem Überschuss von	136.000 EUR	36.000 EUR
im Finanzhaushalt	2015	2016
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.333.635 EUR	-324.065 EUR
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.461.895 EUR	3.947.210 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.954.050 EUR	-4.440.950 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	-7.492.155 EUR	-493.740 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.700.000 EUR	300.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-932.400 EUR	-1.019.400 EUR
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	4.767.600 EUR	-719.400 EUR
 mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von		
	4.058.190 EUR	1.537.205 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Anlehnung an die Haushaltsgenehmigung 2014 auf

2015:	5.700.000	EUR
2016:	300.000	EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **725.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2015:	20.000.000 EUR
2016:	20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatzsatzung beschlossen und betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 355 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 7

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die

Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.

- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.
- c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

Neu-Anspach, den 19.05.2015

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

.....
Klaus Hoffmann
Bürgermeister